

Abteilungsordnung der Abteilung Leichtathletik

des TSV Zusmarshausen e.V.

Präambel

Der Abteilung Leichtathletik ist es ein Anliegen, die Pflege und Weiterentwicklung der Sportart „Leichtathletik“ innerhalb Zusmarshausens und darüber hinaus zu unterstützen. Die Abteilung setzt sich für den Wettkampf- und Breitensport in allen Altersklassen ein. Ein besonderes Augenmerk gilt der sozialen, kulturellen und sportlichen Förderung der Kinder- und Jugendleichtathletik mit all ihren Ausprägungen. Zur Erfüllung aller Rechte und Pflichten gibt sich die Abteilung Leichtathletik nach § 14 Abs. 2 Satz 5 der Vereinssatzung des TSV Zusmarshausen e.V. in der jeweils gültigen Fassung folgende Abteilungsordnung:

Alle im Folgenden männlichen Bezeichnungen können selbstverständlich auch durch weibliche Ausdrucksformen ersetzt werden.

§§

1. Stellung innerhalb des Gesamtvereines

Die Abteilung Leichtathletik ist nach der Vereinssatzung des TSV Zusmarshausen e.V. ein rechtlich unselbständiger Teil des Gesamtvereines. Hinsichtlich des sportlichen Betriebes, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Funktionen in der Abteilung gilt § 14 der Vereinssatzung des TSV Zusmarshausen e.V.

2. Gremien der Abteilung

- (1) Die **Abteilungsleitung** sollte aus dem Abteilungsleiter und mindestens einem Stellvertreter oder einem sportlichen Leiter sowie einem Kassenverwalter bestehen. Die Funktion des sportlichen Leiters steht dem des stellvertretenden Abteilungsleiters gleich. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung in den Gremien des Gesamtvereines und Angelegenheiten mit LGRZ-Partnern. Sie setzt sich für die Belange aller Mitglieder der Abteilung, des Abteilungsausschusses sowie der Übungsleiter und Betreuer ein. Die Abteilungsleitung hat innerhalb des Gesamtvereines keine organschaftliche Stellung und vertritt diesen nicht nach außen.
- (2) Der **Abteilungsausschuss** sollte aus mindestens einer Person aus der Abteilungsleitung, der Kassenverwaltung und mindestens drei aktiv für die Abteilung tätigen Übungsleitern und/oder Betreuern bestehen. Der Abteilungsausschuss bildet sich erstmalig während der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung der Mitglieder. Der Abteilungsausschuss kann weitere Funktionsträger wie z.B. Protokollführer, Schüler- und Jugendvertreter, Meldewart, Pressewart, Gerätewart, Sportwart, Statistiker, Vergnügungswart, Beisitzer in sein Gremium bestellen. Der Abteilungsausschuss unterstützt die Abteilungsleitung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Die **Abteilungsversammlung** besteht aus dem Abteilungsausschuss und den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvereines, die der Abteilung Leichtathletik zugerechnet werden können. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und den Kassenverwalter aus ihrer Mitte.

Die Vertreter aller Funktionen müssen Mitglieder des TSV Zusmarshausen e.V. sein. Bestimmte Funktionen wie z.B. der Presse- und der Meldewart können auch für alle LGRZ-

Partner oder als Vereinsmitglieder der LGRZ-Partner für die Abteilung Leichtathletik tätig werden.

3. Wahlen und Amtszeit

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die der Abteilung Leichtathletik zugeordnet werden können und das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Abteilungsleitung, der Kassenverwalter und mindestens drei Mitglieder des Abteilungsausschusses müssen volljährig sein; die übrigen Funktionsträger müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahlen der Abteilungsleitung und des Kassenverwalters finden möglichst alle zwei Jahre zwischen dem 01.02. und 30.04. des Jahres im Rahmen einer Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit statt.
- (4) Die Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt. Bei vorheriger Abstimmung kann die Wahl auch öffentlich durch Handzeichen durchgeführt werden. Die Wahl ist zu protokollieren.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Abteilungsleitung kann der Wahltermin in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung vorgezogen werden. Die Aufgaben der Abteilungsleitung können auch kommissarisch vom Abteilungsausschuss gemeinschaftlich bis zur nächsten Abteilungsversammlung übernommen werden. Soweit kein Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter zur Verfügung steht, kann der Abteilungsausschuss oder die Abteilungsversammlung auch einen kommissarischen Abteilungsleiter oder Stellvertreter bestellen. Dies gilt auch für die Funktion des Sportlichen Leiters. Im Übrigen wird auf § 14 Abs. 2 Satz 4 der Vereinsatzung verwiesen (Einsetzung eines kommissarischen Abteilungsleiters durch den Vereinsausschuss des Gesamtvereines).

4. Geschäftsgang und Zuständigkeiten

- (1) Die Abteilungsleitung entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungsordnung und weitergehender Regelungen. Die Abteilungsleitung kann über alle Auszahlungen und/oder Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall selbst entscheiden. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein Beschluss des Abteilungsausschusses einzuholen.
- (2) Der jeweilige Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit vollumfänglich.
- (3) Die Abteilungsleitung kann keine Beschlüsse ohne den Abteilungsausschuss fassen.
- (4) Die Abteilungsleitung lädt vor jeder Sitzung oder Besprechung des Abteilungsausschusses oder der Abteilungsversammlung rechtzeitig vorher auf geeignete Weise. Geeignet ist die Einladung der Mitglieder per E-Mailverteiler, über die LGRZ-Homepage, die Homepage des TSV Zusmarshausen oder über den Marktboten Zusmarshausen. Der Einladung soll eine kurze Tagesordnung beigefügt werden.
- (5) Bei besonders eiligen Fällen kann im Einzelfall die Abteilungsleitung auch ohne vorherigen Beschluss des Abteilungsausschusses Entscheidungen herbeiführen. Derartig getroffene Entscheidungen sind im Nachhinein im Abteilungsausschuss zu diskutieren und dann ggf. zu revidieren oder zu bestätigen.
- (6) Für alle Beschlüsse der Abteilungsgremien reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Abteilungsleiters, im Vertretungsfall die des zweiten oder sportlichen Leiters zweifach.
- (7) Soweit keine Abteilungsleitung vorhanden ist, entscheidet der Abteilungsausschuss gemeinschaftlich über die Belange der Abteilung jeweils mit einfacher Mehrheit.

- (8) Beschlüsse, die die Abteilung in seiner Gesamtheit berühren oder grundlegend verändern, (z.B. Erweiterung der LGRZ, Ausscheiden aus der LGRZ) können nur in der Abteilungsversammlung gefasst werden.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sollen schriftlich dokumentiert und die Protokolle bei der Abteilungsleitung aufbewahrt werden.

5. Finanzierung der Abteilung

- (1) Die Erlöse, Rechte und Pflichten aus den jährlich mehrmals stattfindenden Altpapier und/oder Altkleidersammlungen sowie der Container am Wertstoffhof Zusmarshausen wurden von der Abteilung ohne Zustimmung des Gesamtvereines im Jahre 1980 begründet und bestehen weiterhin auch in der Zukunft fort. Die Abteilung kann sich darüber hinaus über etwaige Sponsorengelder, Spenden, der Ausrichtung eigener Veranstaltungen sowie Zuschüssen des Gesamtvereines für den laufenden Betrieb finanzieren und damit im Rahmen der Vereinssatzung eine gewisse Unabhängigkeit wahren. Mit Zustimmung des Abteilungsausschusses kann die Abteilung weitere Abteilungen des Gesamtvereines zur Unterstützung der Sammlungen zulassen und/oder abberufen. Jegliche haftungsrechtlichen Verpflichtungen gehen an die unterstützenden Abteilungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit über.
- (2) Weitergehende Finanzierungsmöglichkeiten und Verpflichtungen, insbesondere im investiven Bereich wie z.B. Zuwendungen, Darlehensaufnahmen, Vergaben von Bauleistungen können nur im Namen und mit Zustimmung des Gesamtvereines beantragt bzw. getätigt werden. Der Bestand, die Pflege und der bauliche Unterhalt der 400 m-Kunststoffbahn ist grundsätzlich Angelegenheit des Gesamtvereines. Die Buchführung und die Führung der Abteilungskasse obliegt dem Kassenverwalter der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Kassier des Gesamtvereines.

6. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung obliegt dem Vereinsausschuss. Die Gremien der Abteilung sind vor der Auflösung anzuhören (vgl. § 14 Abs.1 Satz 1 der Vereinssatzung).

7. Ergänzende Regelungen

Folgende Regelungen sind Bestandteil der Abteilungsordnung:

- a) Vereinbarung zur Gründung der LG Reischenau-Zusamtal zwischen dem TSV Dinkelscherben und dem TSV Zusmarshausen vom 16.11.1979
- b) Richtlinien zur Erstattung von Gebühren und Auslagen (Entschädigungen) TSV Zusmarshausen, Abteilung Leichtathletik vom 01.08.2012 in der Fassung vom 01.04.2016.
- c) Ergebnisprotokoll zur Verbesserung der Sicherheit bei Altpapiersammlungen des TSV Zusmarshausen, Abteilung Leichtathletik vom 01.06.2015

Diese Abteilungsordnung und sämtliche weitergehenden Regelungen der Abteilung werden auf der LGRZ-Homepage oder der Homepage des TSV Zusmarshausen veröffentlicht und gelten damit für alle Mitglieder der Abteilung für verbindlich. Sämtliche Rechte und Pflichten gehen somit auf die Abteilungsmitglieder über.

8. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit Unterzeichnung der Abteilungsversammlung in Kraft.

Zusmarshausen, den 01.04.2016

Unterschriftenliste zur Zustimmung der Abteilungsordnung vom 01.04.2016, beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Abteilung Leichtathletik, TSV Zusmarshausen e.V. am 01.04.2016.

Vor- und Nachname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 1. Reinhard Kindig | R. Kindig |
| 2. Elisabeth Dröbler | Elisabeth Dröbler |
| 3. Christine Saumweber | C. Saumweber |
| 4. Monika Langenmair | M. Langenmair |
| 5. Silvia Maisch | Silvia Maisch |
| 6. Herbert Wend | H. Wend |
| 7. Marina Sedlinger | M. Sedlinger |
| 8. Margit Sedlinger | M. Sedlinger |
| 9. Karl Selzer | K. Selzer |
| 10. Bernhard Sapper | B. Sapper |
| 11. Katrin Fischer | K. Fischer |
| 12. Chiara Cottone | C. Cottone |
| 13. Leonie Sapper | Leonie Sapper |
| 14. Julia Businger | Julia Businger |
| 15. | |
| 16. | |
| 17. | |
| 18. | |
| 19. | |
| 20. | |
| 21. | |